

Sprachgebrauch in Anspruch nahm, begegnet in so verbreiteten Texten wie dem Chalcedonense (c. 4) oder im Liber Pontificalis (V. Innocentii) und ist deshalb aus Scheffer-Boichorsts Katalog als die römische Provenienz nicht beweisend zu streichen. *Synclitus* dürfte im Umkreis des griechisch-kundigen Hilduin von St-Denis auch ohne die Nachhilfe der päpstlichen Kanzleisprache bekannt gewesen sein⁹. Nicht aussagekräftig sind Formulierungen wie *usque in* (vgl. S. 107-108) oder die Doppelungen *etiam et* oder *simulque et*¹⁰, die regelmäßig in der Karolingerzeit auch nördlich der Alpen, beispielsweise in Urkunden Karls des Großen, in Briefen Alkuins oder Einhards oder auch im 'Ludovicianum' von 817 anzutreffen sind.

Besonders gelagert ist der Fall des *uti* mit Akkusativ, nicht nur, weil sich etwa *frui* mit Akkusativ in den vom Fälscher ausgeschlachteten 'Actus b. Silvestri' findet¹¹, auch nicht, weil *uti* dort zwar durchaus mit Ablativ¹², gelegentlich aber auch mit dem Akkusativ verbunden wird¹³, der Fälscher also ein scheinbar in die Konstantinzeit führendes stilistisches Vorbild besaß. Bedeutungsvoller dürfte sein, daß die fragliche Konstruktion keineswegs Gemeingut der CC-Überlieferung darstellt, vielmehr ausgesprochenes Sondergut der Handschrift A₁ ist¹⁴, die aus dem späten 9. Jahrhundert datiert und die Formelsammlung von St-Denis überliefert¹⁵. Der Umstand nötigt, überhaupt einen Blick auf die Überlieferungszusammenhänge zu werfen. Er folgt dem Variantenapparat in der Edition von H. Fuhrmann und führt zu einem Verwandtschaftsschema der Handschriften, dessen Grundmuster sich deutlich abzeichnet, auch wenn sich Einzelheiten bei Berücksichtigung aller Handschriften noch ändern dürften. Die angegebenen Zeilen verweisen auf die Varianten, denen die Verzweigung und Auffächerung des Stemmas entnommen werden kann; die Handschriften-siglen folgen dem Editor. Es ergibt sich:

9) MGH Form. S. 66,12; MGH D Merov. Nr. 119 S. 305,26; Annales de Saint-Bertin, ed. Felix GRAT / Jeanne VIELLIARD / Suzanne CLÉMENCET (1964) S. 224 f., hier S. 225; Chalcedon: Acta conciliorum oecumenicorum II, 2,2 ed. Eduard SCHWARTZ (1936) S. 34,18 (S. 126,18).

10) Vgl. dazu FUHRMANN, Das frühmittelalterliche Papsttum (wie Anm. 4) S. 276.

11) Actus b. Silvestri, in: Sanctuarium seu Vitae Sanctorum 2, ed. Boninus MOMBRIUS (1910) S. 516,3.

12) Ed. MOMBRIUS, S. 516,4; auch S. 509,52.

13) Ed. MOMBRIUS, S. 509,54-55.

14) Zum Codex vgl. Das Constitutum Constantini (Konstantinische Schenkung). Text, hg. von Horst FUHRMANN (MGH Fontes Iuris Germanici Antiqui 10), Einleitung, S. 20 f.

15) Vgl. FUHRMANN, Das frühmittelalterliche Papsttum (wie Anm. 4) S. 275-277.